

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 11 (1860)
Heft: 6

Rubrik: Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andergesetzt, das, als es erschien, ein merkwürdiger Erfolg hatte. Es führte den Titel „das Buch der landwirthschaftlichen Vortheile“ von Meister Pierre de Crescences und seither ins Französische übersetzt 1486. Eine Zusammenstellung von Allem, was über Landwirthschaft erschienen, war dasselbe im Italienischen geschrieben und auf Befehl Karl des V. ins Französische übersetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten.

Nargau. Nachdem nun das neue Forst-Gesetz im Kanton Nargau in Kraft getreten, wurde Herr Forstinspektor Wietlisbach in Bremgarten zum Kantons-Oberförster vom Regierungsrathe ernannt. — Leider sind die Wünsche der Forstbeamten in Betreff der Zahl der Bezirksförster-Stellen unberücksichtigt geblieben, es wurden vom Großen Rathe nur sechs beliebt, trotz aller Vorstellungen und Bemühungen von verschiedenen Seiten. Ihre Besetzung folgt später, nachdem die Kreis-Eintheilung gemacht sein wird

Bern. Es ist schon mehrfach in diesen Blättern angeführt worden, daß die frühzeitig eingeführte Forst-Kultur, die forstgerechte Schlagführung und nachhaltige Behandlung der schönen Stadtwaldungen von Bern, dem unermüdlchen Wirken mehrerer Forstbeamten zu verdanken ist. Der erste Forstbeamte war der Oberförster Gaudard, welcher bis No. 1810 wirkte; nach diesem kam der unermüdlche Forstmeister Gruber. Herr Forstmeister von Tavell wirkte als Präsident der Forstkommission, und nahm speziellen Antheil an der Waldwirthschaft. Im ausgedehnten Maße wirkte der Forstmeister von Graffenried, wohl 40 Jahre lang; ihm zur Seite der Oberförster Marquard. Es darf jedoch Erwähnung finden, daß ein sehr einsichtiger und pflichtgetreuer Bannwart, mit Namen Hännh, welcher später Unterförster und dann Gutsverwalter in Villard war, ungemein viel zur Hebung der Kulturen und angemessenen Schlagführung, soviel es in seinem Wirkungskreise gelegen war, beigetragen hat.

Des Dankes der nachfolgenden Förster und der Anerkennung der Waldbesitzer bedürfen diese Förster nicht, obgleich derselbe nicht vorenthalten werden darf, allein man kann wohl sagen: „Ihre Werke folgen ihnen nach“. Wer es nicht glaubt, der gehe hin und betrachte jene Waldungen. Allein Eines ist nicht erwähnt worden, und das ist die besondere Liebe und Sorgfalt zum Forstfach für die Nachkommen, mit welcher Herr Forstmeister Gruber sel. seine Nachfolger im Dienst berücksichtigt hat, und welchem Gefühle derselbe, in seinem Testamente vom 21. Juni 1823, Ausdruck verliehen hat. In diesem Liebeszeichen verordnete der verehrte Mann, daß von seinem Vermögen eine Summe von Frk. 1608. 76. ausgesetzt sei, damit alle drei Jahre der Zins dieses Kapitals zur Anschaffung solcher größern forstlichen Werke durch die Forstbeamten beschaffen werden sollen, welche geeignete Fortbildung des Forstmannes darbieten. Gleicherweise hat der Verbliebene seine ganze Forstbibliothek, welche nebst den aus den Zinsen obigen Kapitals angeschafften neuen Büchern manches Interessante darbietet, für die Ausbildung seiner Nachfolger, vermacht.

Dies wird mitgetheilt, um unter den Forstleuten ähnlichen Sinn zu wecken, und die Erinnerung an werthe Forstmänner in Ehren zu erhalten und Jedem zuzurufen: „Mach's nach“.

— Der Regierungsrath hat zum Kantonsforstmeister Herrn Fankhauser, bisherigen Oberförster des Forstkreises Bern, und zu einem Lehrer der Waldbauschule, an der landwirthschaftlichen Schule auf der Mätti bei Hofwil, Herrn Schluyp, bisherigen Oberförster des Oberlandes, ernannt.
